

MINDESTLOHN

Die KLG-Rhein-Neckar informiert



Inhalt

1. Allgemeines
2. Wer hat Anspruch
3. Wie berechne ich den Grundlohn
4. Besondere Personengruppen
5. Aufzeichnungspflichten
6. Wichtiges zum Schluss
7. Hinweis zur gendergerechten Sprache
8. Hinweis zur Haftung

1. Allgemeines

Als Mindestlohn bezeichnet man ein festgelegtes Arbeitsentgelt, welches als Lohnuntergrenze gilt und nicht unterschritten werden darf.

Ab **01.01.2025** beträgt der gesetzliche **Mindestlohn brutto 12,82€** je geleisteter Arbeitsstunde.

Für einige Branchen existieren bereits tarifvertragliche Mindestlöhne, welche vorrangig zu zahlen sind.

Eine stets aktualisierte Übersicht finden Sie unter https://www.boeckler.de/pdf/ta_mindestloehne.pdf

2. Wer hat Anspruch?

Grundsätzlich gilt der gesetzliche Mindestlohn für **alle in Deutschland tätigen Arbeitnehmer ab Vollendung des 18. Lebensjahres**.

Die wenigen **Ausnahmen** sind:

- Personen unter 18 Jahren **und** ohne Berufsausbildung
- Auszubildende
- Ehrenamtlich Tätige

3. Wie berechne ich den Grundlohn?

Mit dem Mindestlohn ist der steuerpflichtige Bruttolohn je Arbeitsstunde (=Grundlohn) gemeint.

Anbei eine Übersicht der Lohnbestandteile, die beim Mindestlohn berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt werden.

Zu berücksichtigen sind u.a.:

- Akkordprämien/Leistungsprämien/Qualitätsprämien
- Gefahren-, Schicht- oder Schmutzzulagen
- monatlich gewährte Jahressonderzahlungen
- Sonntags- und Feiertagszuschläge, Überstunden
- Einmalzahlungen (im jeweiligen Fälligkeitsmonat)

Nicht zu berücksichtigen sind u.a.:

- Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge
- Entsendezulagen
- Sonstige vermögenswirksame Leistungen
- Geldwerte Vorteile (Firmenwagen, kostenlose Verpflegung oder Unterkunft)
- Treue- und Halteprämien
- Verbilligter Personaleinkauf
- Zuschläge für Nachtarbeit
- Trinkgelder
- Aufwandsentschädigungen

Hier ein Beispiel zur Berechnung/Prüfung, ob der Mindestlohn gewährt wird:

Ein Arbeitnehmer mit einer 40-Stunden-Woche erhält ein fixes Monatsgehalt in Höhe von 2400,- Euro. Zusätzlich erhält er ein monatliches Weihnachtsgeld in Höhe von 200,- €.

Das monatlich gleichbleibende Bruttoentgelt wird wie folgt auf den Stundenlohn umgerechnet:

$2600,- \text{ € mtl. Bruttoentgelt} \div 40 \text{ Std.} \div \text{Faktor } 4,33 =$
Der Stundenlohn des/der Arbeitnehmers*in beträgt 15,01 €.

Somit wird der Mindestlohn eingehalten.

MINDESTLOHN

Die KLG-Rhein-Neckar informiert



4. Besondere Personengruppen:

Langzeitarbeitslose

In den ersten sechs Monaten eines neuen Beschäftigungsverhältnisses muss kein Mindestlohn gezahlt werden, wenn der Arbeitnehmer unmittelbar vor Beschäftigungsbeginn mindestens ein Jahr arbeitslos war.

Praktikanten

Auch Praktikanten haben grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung des Mindestlohnes. Vom Anspruch auf den Mindestlohn ausgeschlossen sind jedoch:

- **Pflichtpraktika**, welche durch (hoch-)schulrechtliche Bestimmungen vorgeschrieben sind,
- **(Freiwillige) Praktika**, die nicht länger als drei Monate dauern, wenn sie der Berufsorientierung dienen oder ausbildungs- oder studienbegleitend geleistet werden.
- **Sonstige Praktika**, im Rahmen einer Einstiegsqualifikation

5. Aufzeichnungspflichten

Arbeitgeber von Minijobbern, sind verpflichtet **Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeiten** zu dokumentieren und diese Unterlagen mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungspflicht gilt unabhängig der Minijobber auch in *allen* sofortmeldepflichtigen Branchen (siehe Infoblatt zum Thema *Sofortmeldung*) für Arbeitnehmer.

Es sei denn, das verstetigte monatliche Bruttoentgelt des Arbeitnehmers beträgt mehr als 4176,- €.

Auch für Beschäftigte, die in den letzten 12 Monaten kontinuierlich mehr als 2784,- € brutto verdient haben und diese Entgeltzahlungen belegen können, entfällt die Aufzeichnungspflicht.

Für nahe Angehörige (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers) gilt diese Dokumentationspflicht **nicht**.

6. Wichtiges zum Schluss:

Jeder Arbeitnehmer hat grundsätzlich Anspruch darauf, für jede geleistete Arbeitsstunde **mindestens** den aktuell gültigen Mindestlohn zu erhalten. Da in der Sozialversicherung zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge das sogenannte „**Anspruchsprinzip**“ gilt, kommt es stets zu Beitragsnachforderungen, sofern das tatsächliche Entgelt unter dem vorgeschriebenen Mindestlohn liegt.

7. Hinweis zur gendergerechten Sprache

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Anwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

8. Hinweis zur Haftung

Die o.g. Inhalte wurden nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Haftung und Gewährung für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche und rechtliche Beratungsleistung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Sind noch Fragen offen?
Wir beraten Sie gerne!

Ihr Lohnbüro
KLG-Rhein-Neckar GmbH & Co. KG
Mannheimer Str. 105 B
D-68535 Edingen-Neckarhausen
Tel. +49 6 21. 48 02 69-0
www.klg-rhein-neckar.de